

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 981 - 982

Gilt der Grundsatz, daß der Versicherte für den Schaden, welcher durch Seeuntüchtigkeit seines Schiffes entsteht, zu haften hat, auch im Bereiche der Binnenschifffahrt?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bestimmten Erklärung, er erachte sich an den Vertrag nicht gebunden und werde nicht liefern, nur die Bedeutung beigelegt werden könne, daß sie die Inverzugsetzung, die sonst nach den Artt. 355 und 356 des früheren S.G.B. die Voraussetzung für die Geltendmachung der dort dem Käufer beigelegten Rechte bilde, überflüssig mache. Es ist insbesondere in der zweiterwähnten Entscheidung ausgeführt, daß der Vertragstheil, der eine solche Erklärung abgebe, unter Verzicht auf jede weitere Mahnung von Seiten des anderen sich den gesetzlichen Folgen unterwerfe, die eintreten, wenn er gleichwohl zur Erfüllung verpflichtet sein sollte. Der in jenen Entscheidungen ausgesprochene Satz beansprucht aber nach dem ihm zu Grunde liegenden Gedanken eine über die Fälle der Artt. 355 und 356 des früheren S.G.B. hinausgehende allgemeine Geltung. Insbesondere muß er auch unter Herrschaft des neuen S.G.B., gemäß dessen dem Art. 279 des früheren entsprechenden § 346 zur Anwendung dahin kommen, daß, wenn ein Schuldner vor Eintritt der Fälligkeit bestimmt erklärt, nicht erfüllen zu wollen, dies den Gläubiger jeder weiteren Thätigkeit, um jenen in Verzug zu setzen, überhebt, daß vielmehr der Schuldner sich hierdurch selbst in Verzug setzt.

Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich ohne Weiteres, daß es einer Mahnung des Beklagten durch den Kläger, nachdem jener die in den Briefen vom 22. und 23. Juni 1900 enthaltenen Erklärungen abgegeben hatte, nicht mehr bedurfte.

Nr. 80.

Gilt der Grundsatz, daß der Versicherte für den Schaden, welcher durch Seeuntüchtigkeit seines Schiffes entsteht, zu haften hat, auch im Bereiche der Binnenschifffahrt?

S.G.B. § 821.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 19. April 1902 in Sachen der Aktiengesellschaft Assicurazione Generali zu Triest, Beklagten, wider den Schiffer R., Kläger. I. 30/1902.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Köln aufgehoben und die Klage unter Aenderung des I. Urtheils abgewiesen.

Thatbestand:

Laut Polize vom 1. April 1899 nahm Kläger bei der Beklagten für sein Schiff „Anna“ eine Versicherung gegen Schiffahrtsunfälle auf Strömen, Flüssen, Kanälen und Seen in Höhe von 13 000 M. und

zwar auf Casfo, Waaren und Fracht. Am 4. November 1899 nahm Kläger im Hafen von Niederweiler (Lothringen) eine Ladung Backsteine ein und verließ etwa um 2 Uhr Nachmittags den Hafen. Während der Fahrt drang jedoch das Wasser so ein, daß Kläger, nachdem er eine Strecke von nur 100 Meter zurückgelegt hatte, das Schiff ans Ufer zog, um das Wasser auszupumpen. Hier sank das Schiff in der folgenden Nacht, die Ladung litt Schaden. Kläger beanspruchte nun von der Beklagten auf Grund seiner Versicherung Ersatz, den Beklagte jedoch ablehnte. Er schritt deshalb zur Klage und beantragte Verurtheilung der Beklagten zum Ersatz allen Schadens, dessen Berechnung vorbehalten, insbesondere 1. zum Ersatz aller durch das Ausladen und Wegschaffen des gesunkenen Schiffes entstandenen Kosten, 2. zur Erstattung des Werthes des Schiffes oder doch der Wiederherstellungskosten, 3. zum Ersatze der Ladung mit 2254 M. 20 Pf., 4. zur Zahlung der Fracht mit 314 M. 80 Pf., 5. zur Entschädigung für die Entbehrung des Schiffes.

In I. Instanz wurde die Verhandlung auf den Grund des Anspruchs beschränkt und die Beklagte durch Urtheil der I. Civilkammer des Landgerichts in Saarbrücken vom 4. Oktober 1900 schuldig erkannt, dem Kläger den diesem erwachsenen Schaden nach Maßgabe der erwähnten Polize zu ersetzen. Die Berufung der Beklagten wurde durch Urtheil des Oberlandesgerichts in Köln zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In dem angefochtenen Urtheile sind die Vorgänge, die dazu führten, daß das Schiff des Klägers sank und sinken mußte, festgestellt, wie folgt: das Wasser drang ein, weil die Fugen der Planken sich öffneten, und letzteres geschah, weil das Schiff zu stark beladen war. Lediglich dies war die Ursache; sobald die Ladung entfernt war, zogen sich die Fugen, wie das von dem Berufungsgerichte zu Grunde gelegte Gutachten hervorhebt, wieder zusammen, während eine Beschädigung des Schiffes nicht erkennbar war. Daß aber die Fugen in Folge der zu schweren Belastung auseinandergingen, rührte, wie das Berufungsgericht feststellt, davon her, daß das Schiff mit Rücksicht auf sein Alter zu schwer beladen war, und zwar in einem Maße, daß die Fugen auch dann hätten auseinandergehen müssen, wenn sie gehörig vertheert gewesen wären, und auch dann, wenn das Schiff gar nicht in Fahrt gesetzt worden wäre.

Nach dieser Feststellung ist der hier in Rede stehende Unfall